

Betreff:

**Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des
Feuerentzündens;
Verordnung gemäß § 41 Abs 1 ForstG 1975**

Datum 15.04.2020

Zahl **VL3-FO-87/2002 (060/2020)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Stefan Trabe

Telefon 050 536-61207

Fax 050 536-61341

E-Mail bhvl.forst-natur@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 15.04.2020, Zahl: VL3-FO-87/2002 (060/2020), mit der das Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung)

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land **jegliches Feuerentzündens** sowie das Rauchen **im Wald** als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) **verboten**.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Riepan)

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--

Angeschlagen am 17. APR. 2020 *la*
Abgenommen am _____